

1. Vermerk

M. Jendrijewski

Bericht nach § 9 Abs. 7 ~~NGG~~ i.V.m. § 15 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG) – Fortschreibung des Gleichstellungsplanes für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

A: Allgemeines

Am 01.01.2011 ist das neue Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz (NGG) in Kraft getreten.

Mit dem neuen NGG wurden Regelungen geschaffen, die es erleichtern, Gleichstellung im öffentlichen Dienst weiter voran zu bringen. Es wurde entsprechend des Gesetzes für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ein Gleichstellungsplan erstellt, in dem erläutert ist mit welchen Mitteln und in welchem Umfang ein Abbau von Unterrepräsentanzen möglich ist. Außerdem wird in diesem Plan die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf thematisiert. Der Gleichstellungsplan wurde allen Beschäftigten zur Kenntnis gegeben.

B: Beschäftigtenstruktur

Die Beschäftigtenstruktur hat sich in den vergangenen Jahren nicht wesentlich verändert, die Altersstruktur ist nach wie vor relativ jung (Altersdurchschnitt 44,47 Jahre am 30.06.2013). Bis Ende 2016 werden voraussichtlich 5 Personen altersbedingt aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Eine deutliche Veränderung der Beschäftigtenstruktur ist daher nicht zu erwarten.

C: Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen bemüht sich um die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit und orientiert sich – sofern mit dem Dienstbetrieb vereinbar - an folgenden Grundsätzen:

- Stellen werden als teilzeitgeeignet ausgeschrieben
- Bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen werden unterschiedliche Arbeitszeitmodelle akzeptiert
- Auf Wunsch der Beschäftigten wird geprüft, ob der Arbeitsplatz auch als Telearbeitsplatz entspr. der bestehenden Dienstvereinbarung geeignet ist

D: Zusammenfassung

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist nach wie vor um den Abbau von Unterrepräsentanzen bemüht. Allerdings wird es nicht möglich sein, innerhalb der Laufzeit des Gleichstellungsplanes alle Unterrepräsentanzen abzubauen, denn mit einer hohen personellen Fluktuation ist nicht zu rechnen.


Die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit wurde in den letzten Jahren bereits konsequent verbessert (Einrichtung von Telearbeit, flexible Arbeitszeitmodelle). Hier besteht aktuell kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Gleichstellungsplan wurde für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2016 erstellt und wird nach Ablauf dieser Zeit fortgeschrieben. Entsprechend erfolgt im Anschluss der nächste Bericht der Samtgemeindeverwaltung sowie der Gleichstellungsbeauftragten.


Sandra Jendrijewski

2) Herrn Schreiber z.K.

3) Herrn Wiesch z.K.

 24/10

 16/10.14

Sp-Rech z. K. geben